



LÄNDERAUSSCHUSS FÜR ARBEITSSCHUTZ UND SICHERHEITSTECHNIK

L A S I

Leitlinien zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz

2. überarbeitete Auflage



- Impressum:* *LASI-Veröffentlichung - LV 46*
Leitlinien zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)
2. Ausgabe
- Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.
Den an der Erarbeitung der Regelungen beteiligten Institutionen ist der
Nachdruck erlaubt.*
- Herausgeber:* *Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI)*
- LASI-Vorsitzender:* *Ernst-Friedrich Pernack*
*Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes
Brandenburg*
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam
- Verantwortlich:* *Martin Schinke*
Vorsitzender des Arbeitsausschusses Marktüberwachung
Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Rosenkavalierplatz 2
81925 München
- Redaktion:* *Arbeitskreis „Leitlinien zum GPSG“*
- Harald Eberle (Vorsitz)*
Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden
- Thomas Apel*
Regierungspräsidium Kassel
Ludwig-Mond-Straße 43
34121 Kassel
- Joachim Geiß*
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Villemombler Straße 76
53123 Bonn
- Guntram Herz*
Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Kühnauer Straße 70
06846 Dessau
- Herbert Heß*
Umweltministerium Baden-Württemberg
Kernerplatz 9
70182 Stuttgart
- Dirk Moritz*
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Villemombler Straße 76
53123 Bonn

*Frau Christiane Riehl
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren
Schleswig-Holstein
Adolf-Westphal-Strasse 4
24143 Kiel*

*Bernd Sattler
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie
des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam*

*Peter Wanders
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
Friedrich-Henkel-Weg 1 - 25
44149 Dortmund*

*Bildnachweis: Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit
Herausgabedatum: September 2007*

Aktualisierungen von Leitlinien stehen im Internet zum Download bereit unter:

<http://lasi.osha.de> => Publikationen => Aktualisierungen von Leitlinien

ISBN: 3-936415-50-1

Vorwort

Eine der vier im EG-Vertrag verankerten Grundfreiheiten der Gemeinschaft ist die Freiheit des Warenverkehrs. Sie ist der zentrale Eckpfeiler zur Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes. Um dieses Ziel zu erreichen, erlässt der Rat sog. Harmonisierungsmaßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die ein hohes Schutzniveau in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umwelt- und Verbraucherschutz zu berücksichtigen haben.

Die auf der Basis der Neuen Konzeption erlassenen Binnenmarkttrichtlinien sind derartige Harmonisierungsmaßnahmen. Die meisten dieser Richtlinien und insbesondere die Richtlinie über die allgemeinen Produktsicherheit wurden durch das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) in deutsches Recht transformiert.

Das liberale und unbürokratische europäische Marktzugangssystem für non-food Produkte nach der Neuen Konzeption zeichnet sich durch umfangreiche Freiheiten für Hersteller und Importeure aus. Um dieses System vor Missbrauch zu Lasten der Verbraucher und eines fairen Wettbewerbs zu schützen, wurde als Korrektiv die staatliche Marktüberwachung als Aufgabe in der Verantwortung der Mitgliedstaaten festgelegt.

Der Binnenmarkt kann nur dann reibungslos funktionieren, wenn die für die Marktüberwachung zuständigen Behörden in Europa grenzüberschreitend zusammen wirken und bei staatenübergreifenden Fragen der Produktkonformität einheitlich entscheiden und agieren. Unter dieser Prämisse ist ein abgestimmtes Handeln der 16 eigenständigen Länder im nationalen Binnenmarkt Deutschland unabdingbar. Hier ist es die Aufgabe des Arbeitsausschusses Marktüberwachung, länderübergreifende aktuelle und relevante Vollzugsfragen aufzugreifen um gleichgerichtete behördliche Vorgangsweisen zu erzielen.

Der Arbeitsausschuss Marktüberwachung des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) hat hierzu Leitlinien erstellt, die an die für den Vollzug des GPSG zuständigen Behörden gerichtet sind. Die Leitlinien unterstützen eine einheitliche Auslegung des GPSG ohne in ermessensabhängige Entscheidungen der zuständigen Behörden einzugreifen. Sie orientieren sich an den im Vollzug erkannten Erfordernissen und werden auf dieser Basis fortgeschrieben.



Ernst-Friedrich Pernack
Vorsitzender des Länderausschusses
für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Martin Schinke
Vorsitzender des Arbeitsausschusses
Marktüberwachung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 ANWENDUNGSBEREICH	3
1/1 zu § 1 Abs. 1 „Inverkehrbringen selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung“	3
1/2 zu § 1 Abs. 3 „Abgrenzung zu anderen Rechtsvorschriften“	3
1/3 zu § 1 Abs. 1 „Anwendung des GPSG bei der Eigenherstellung von Produkten“	4
2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	5
2/1 zu § 2 Abs. 8 „Inverkehrbringen“	5
2/2 zu § 2 Abs. 13 „Vermieter von Produkten“	6
2/3 zu § 2 Abs. 2 und 3 „Unterscheidung PSA in technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte“	6
2/4 zu § 2 Abs. 8 „Einfuhr in den EWR“	6
2/5 zu § 2 Abs. 8 „Einfuhr in den EWR durch Umsetzung im Unternehmen“	7
2/6 zu § 2 Abs. 8 Satz 2 „Einfuhr zur Anpassung an das GPSG“	7
4 INVERKEHRBRINGEN UND AUSSTELLEN	8
4/1 zu § 4 Abs. 3 „Inverkehrbringen von gebrauchten Produkten“	8
4/2 zu § 4 Abs. 2 „Vermutungswirkung bei Einhaltung nationaler Normen anderer EU-Länder“	8
4/3 zu § 4 Abs. 3 Satz 3 „Handel mit technischen Arbeitsmitteln, die in der DDR in Verkehr gebracht wurden“	9
4/4 zu § 4 Abs. 1 und 2 „Zuordnung von Produkten zu GPSGV'en“	9
4/5 zu § 4 Abs. 4 „Deutsche Gebrauchsanleitung bei gebrauchten Produkten“	9
4/6 zu § 4 Abs. 1 „Formeller Einwand gegen eine harmonisierte Norm“	10
4/7 Zu § 4 Abs. 2 bis 4 „Sicherheitsniveau beim Inverkehrbringen gebrauchter Produkte“	10
4/8 zu § 4 Abs. 1 und 2 „Vorhersehbare Fehlanwendung“	12
5 BESONDERE PFLICHTEN FÜR DAS INVERKEHRBRINGEN VON VERBRAUCHERPRODUKTEN	13
5/1 zu § 5 Abs. 1 Nr. 1b „Angabe von Name und Adresse des Herstellers“	13
5/2 zu § 5 Abs. 1 Nr. 1b „Kennzeichnung nach GPSG und GPSGVen“	13
5/3 zu § 5 Abs. 1 Nr. 1b „Wegfall der Herstellerdaten“	13
5/4 zu § 5 Abs. 1 Nr. 1b „Herstellerdaten bei Produkten mit GS-Zeichen bei EU-Import“	14
5/5 zu § 5 Abs. 1 Nr. 1b „Produkt-Kennzeichnung“	14
5/6 zu § 5 Abs. 1 Nr. 2 „Beschwerdebuch“	15
5/7 zu § 5 Abs. 1 Nr. 1c i. V. m. § 8 Abs. 5 Satz 2 „Rückrufvorsorge durch Händler?“	15
5/8 zu § 5 Abs. 2 „Behördenunterrichtung über gefährliche Produkte“	15
6 CE-KENNZEICHNUNG	17
6/1 zu § 6 Abs. 1 „CE-Kennzeichnung gebrauchter Produkte beim erneuten Inverkehrbringen“	17

7	GS-ZEICHEN	17
7/1	zu § 7 Abs. 1 „Beachtung anderer Rechtsvorschriften“	17
8	AUFGABEN UND BEFUGNISSE DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN	17
8/1	zu § 8 Abs. 4 Satz 4 „Behördliche Maßnahmen trotz eigener Maßnahmen“	17
8/2	zu § 8 Abs. 5 „Maßnahmen gegen jede andere Person“	18

1 Anwendungsbereich

1/1 zu § 1 Abs. 1 „Inverkehrbringen selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung“

Sachverhalt:

Das GPSG gilt für das Inverkehrbringen und Ausstellen von Produkten, das selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung erfolgt.

Frage:

Was ist unter der Formulierung „selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung“ bezüglich des Inverkehrbringens und Ausstellens von Produkten zu verstehen?

Antwort:

Nach den allgemeinen gewerblichen Grundsätzen ist darunter jedes von einer natürlichen oder juristischen Person (einschließlich gemeinnütziger Vereine) vorgenommene Inverkehrbringen oder Ausstellen von Produkten zur Erreichung eines wirtschaftlichen Zwecks zu verstehen, wenn hierdurch eine Teilnahme am Wirtschaftsverkehr stattfindet. Die Absicht der Gewinnerzielung ist dabei nicht erforderlich.

Tätigkeiten im Rahmen eines Gewerbebetriebs zählen insbesondere als „selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung“.

Der private gelegentliche Verkauf von Produkten auf Flohmärkten oder z. B. über das Internet zählt nicht als Inverkehrbringen im Sinne § 1 Abs. 1 GPSG.

Hinweis:

Die gewerbsmäßige Tätigkeit war im GSG noch genannt und ist nur deshalb nicht ins GPSG übernommen worden, weil das gewerbsmäßige Handeln stets auch eine Tätigkeit im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung ist.

Akzeptiert vom LASI im März 2006

1/2 zu § 1 Abs. 3 „**Abgrenzung zu anderen Rechtsvorschriften**“

Sachverhalt:

Die Vorschriften des GPSG gelten nicht, soweit in anderen Rechtsvorschriften entsprechende oder weitergehende Anforderungen an die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit vorgesehen sind.

Frage:

Welche anderen Rechtsvorschriften enthalten entsprechende oder weitergehende Anforderungen an die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit?

Antwort:

Nach der Regelung des § 1 Abs. 3 Satz 1 gelten die Vorschriften des § 4 GPSG zum Inverkehrbringen und Ausstellen nicht, soweit in speziellen Rechtsvorschriften entsprechende oder weitergehende Anforderungen an die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit vorgesehen sind.

Zur Orientierung kann davon ausgegangen werden, dass insbesondere für Produkte, die unter die nachfolgenden Rechtsvorschriften fallen:

- Arzneimittelgesetz
- Gentechnikgesetz
- Medizinproduktegesetz
- Energiewirtschaftsgesetz
- Luftverkehrsgesetz
- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Bedarfsgegenstände nur hinsichtlich ihrer stofflichen Beschaffenheit)
- Vorläufiges Tabakgesetz
- Weingesetz
- Chemikaliengesetz
- Pflanzenschutzgesetz
- Straßenverkehrsgesetz
- Waffengesetz
- Sprengstoffgesetz
- Gesetz über Funkanlagen- und Telekommunikationsendeinrichtungen

in der Regel in diesen spezialrechtlichen Vorschriften die entsprechenden sicherheitstechnischen Anforderungen enthalten sind. Es ist möglich, dass einzelne Teile der Produkte bzw. einzelne Gefährdungsarten nicht von den o. g. spezialrechtlichen Vorschriften erfasst werden.

Nach § 1 Abs. 3 Satz 2 gelten die §§ 5,6 und 8 bis 10 nicht, soweit in speziellen Rechtsvorschriften entsprechende oder weitergehende Regelungen vorgesehen sind. Dies ist im Einzelfall zu ermitteln.

Diese beiden „soweit“-Regelungen in § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 bedeuten, dass eine ergänzende Anwendung des GPSG immer dann in Betracht kommt, wenn die spezielle Rechtsvorschrift keine entsprechenden oder weitergehenden Regelungen enthält.

Erforderlichenfalls sollte eine Abstimmung mit der für die jeweilige spezialrechtliche Vorschrift zuständigen Behörde erfolgen.

Akzeptiert vom LASI im März 2006

1/3 zu § 1 Abs. 1 „Anwendung des GPSG bei der Eigenherstellung von Produkten“

Frage:

Wird durch das GPSG auch die Herstellung von Produkten für den Eigengebrauch geregelt?

Antwort:

Grundsätzlich nein. Werden Produkte im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung zur ausschließlichen Verwendung in der eigenen Unternehmung hergestellt, so finden kein Besitzübergang und damit kein Inverkehrbringen im eigentlichen Sinne des GPSG statt.

Ausnahmen (siehe § 3 Abs. 1 Satz 2 GPSG) sind die Bestimmungen der Maschinenverordnung (9. GPSGV § 3 Abs. 4) und der Aufzugsverordnung (12. GPSGV § 4 Abs. 5), in denen auch die Herstellung von Produkten für den Eigengebrauch geregelt wird.

Hinweis:

Werden für den Eigengebrauch hergestellte Produkte Beschäftigten zur Verfügung gestellt, sind die einschlägigen Vorschriften (z. B. Betriebssicherheitsverordnung) zu beachten.

Akzeptiert vom LASI im März 2006

2 Begriffsbestimmungen

2/1 zu § 2 Abs. 8 „Inverkehrbringen“

Sachverhalt:

Gemäß § 2 Abs. 8 ist Inverkehrbringen jedes Überlassen eines Produkts an einen anderen, unabhängig davon, ob das Produkt neu, gebraucht, wieder aufgearbeitet oder wesentlich verändert worden ist. Die Einfuhr in den Europäischen Wirtschaftsraum steht dem Inverkehrbringen eines neuen Produkts gleich.

Frage:

Beinhalten die folgenden Tätigkeiten ein Inverkehrbringen im Sinne des GPSG, sofern sie selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung erfolgen (siehe Leitlinie 1/1)?

- a) Übergabe von Produkten (z. B. Elektroinstallationsmaterial, Fahrzeuersatzteile), die im Rahmen der Erbringung einer Dienstleistung in den Besitz eines Verbrauchers übergehen.
- b) Übergabe von Produkten durch Leasing oder Miete.
- c) Unentgeltliche Übergabe von Produkten (z. B. Werbegeschenke).
- d) Überlassung von Produkten zur Nutzung (z. B. Geräte im Fitnessstudio/Schwimmbad/Solarium, Automaten im öffentlichen Bereich, Spielplatzgeräte).
- e) Veräußerung einzelner gebrauchter Betriebsmittel (z.B. Maschinen) im Rahmen eines Insolvenzverfahrens durch den Insolvenzverwalter.
- f) Bereitstellung von Produkten vom Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer im Sinne § 2 Abs. 2 Betriebssicherheitsverordnung.
- g) Übergabe von Produkten zwischen Unternehmensteilen, die juristisch unabhängig voneinander sind.
- h) Umsetzung eines Produktes (z. B. Maschine) innerhalb des EWR von einer Betriebsstätte eines Unternehmens außerhalb Deutschlands in eine Betriebsstätte in Deutschland, wenn die Betriebsstätten
 1. selbständig sind,
 2. unselbständig sind, d. h. zu einem Unternehmen gehören.

Antwort:

- a) Ja. *
- b) Ja. *
- c) Ja. *
- d) Nein. (z. B. **)
- e) Ja. *
- f) Nein. (z. B. **)
- g) Ja. *
- h) Zu 1.: Ja.
Zu 2.: Nein. (Es findet kein Besitzwechsel statt.)

Das Überlassen eines Produkts an einen anderen findet statt, wenn der andere den Besitz des Produkts erwirbt.

Auskunft darüber, wann ein bzw. kein Besitz-Erwerb stattfindet, geben die §§ 854 und 855 BGB:

* § 854 BGB „Erwerb des Besitzes“:

„(1) Der Besitz einer Sache wird durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache erworben.
(2) Die Einigung des bisherigen Besitzers und des Erwerbers genügt zum Erwerbe, wenn der Erwerber in der Lage ist, die Gewalt über die Sache auszuüben.“

** § 855 BGB „Besitzdiener“:

„Übt jemand die tatsächliche Gewalt über eine Sache für einen anderen in dessen Haushalt oder Erwerbsgeschäft oder in einem ähnlichen Verhältnis aus, vermöge dessen er den sich auf die Sache beziehenden Weisungen des anderen Folge zu leisten hat, so ist nur der andere Besitzer.“

2/2 zu § 2 Abs. 13 „Vermieter von Produkten“**Frage**

Handelt es sich bei einem Vermieter von Produkten um einen Händler?

Antwort

Bei einem Vermieter von Produkten handelt es sich in Übereinstimmung mit § 2 Abs. 13 GPSG in der Regel um einen Händler, weil er geschäftsmäßig Produkte in den Verkehr bringt und nicht Hersteller, Bevollmächtigter oder Einführer ist. In Ausnahmefällen kann er jedoch Hersteller, Bevollmächtigter oder Einführer sein, sofern die Bedingungen nach § 2 Abs. 10, Abs. 11 oder Abs. 12 GPSG erfüllt werden. Der Vermieter wäre z. B. Hersteller, wenn er ein Produkt wiederaufarbeitet oder wesentlich verändert und erneut in den Verkehr bringt.

Akzeptiert vom LASI im März 2006

2/3 zu § 2 Abs. 2 und 3 „Unterscheidung PSA in technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte“**Sachverhalt:**

Nach § 2 Abs. 2 GPSG sind „Schutzausrüstungen, die nicht Teil einer Arbeitseinrichtung sind“ technische Arbeitsmittel.

Frage:

Da die Persönlichen Schutzausrüstungen i. S. der 8. GPSGV auch zu den Schutzausrüstungen zählen, gilt dann im Umkehrschluss zu § 2 Abs. 2 GPSG, dass alle persönlichen Schutzausrüstungen zu den technischen Arbeitsmitteln zählen?

Antwort:

Nein. Zu den technischen Arbeitsmitteln zählen:

- PSA, die Teil einer Arbeitseinrichtung (Arbeitsmittels) sind,
- folgende PSA, die nicht Teil einer Arbeitseinrichtung sind:
 - a) verwendungsfertige PSA, die bestimmungsgemäß ausschließlich bei der Arbeit verwendet werden (z. B. Strahlenschutzkleidung), sowie deren Zubehörteile und
 - b) Teile von Produkten nach a), wenn sie von der 8. GPSGV erfasst sind.

Bei den übrigen PSA handelt es sich um Verbraucherprodukte (z.B. Warnwesten für den Straßenverkehr).

Akzeptiert vom LASI im März 2006

2/4 zu § 2 Abs. 8 „Einfuhr in den EWR“**Sachverhalt:**

Gemäß § 2 Abs. 8 Satz 2 steht die Einfuhr in den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) dem Inverkehrbringen eines neuen Produkts gleich.

Frage:

Was ist unter Einfuhr in den Europäischen Wirtschaftsraum im Sinne des GPSG zu verstehen?

Antwort:

Die Einfuhr in den Europäischen Wirtschaftsraum im Sinne des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) ist das Verbringen von Sachen aus fremden Wirtschaftsgebieten (also auch Drittländern) in das Wirtschaftsgebiet BRD als Teil des Gemeinschaftsgebiets (Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaften). Die Einfuhr von Waren bedarf nach AWG grundsätzlich der Genehmigung. Entscheidend ist immer die zollrechtliche Bestimmung einer Ware. Eine nach Zollkodex mögliche und die im Sinne des GPSG interessante zollrechtliche Bestimmung ist die Überführung in ein Zollverfahren und hier nur die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr.

Die **Einfuhr** in den Europäischen Wirtschaftsraum **im Sinne des GPSG** ist entsprechend dem Verständnis des AWG der Prozess der Überführung eines Produkts in den zollrechtlich freien Verkehr. Dieser Prozess beginnt mit der Anmeldung (der Zollkodex nennt diesen Vorgang Gestellung) eines Produktes bei einer Zollstelle zur Abfertigung und wird mit der Freigabe zum freien Verkehr durch die Zollstelle abgeschlossen. Ein Besitzwechsel am Produkt muss dabei nicht stattfinden.

Die Gestellung eines Produktes, welches sich bereits im Gemeinschaftsgebiet im freien Verkehr befunden hat und in einem Drittland nicht wesentlich verändert worden ist, gilt nicht als Einfuhr in den Europäischen Wirtschaftsraum im Sinne des GPSG.

Akzeptiert vom LASI im September 2006

2/5 zu § 2 Abs. 8 „Einfuhr in den EWR durch Umsetzung im Unternehmen“**Sachverhalt:**

Gemäß § 2 Abs. 8 Satz 2 steht die Einfuhr in den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) dem Inverkehrbringen eines neuen Produkts gleich.

Frage:

Ist die Umsetzung eines Produktes (z. B. Maschine) innerhalb eines international agierenden Unternehmens von einer seiner Betriebsstätten in einem Drittland in eine Betriebsstätte in Deutschland eine Einfuhr im Sinne des GPSG und welche Rolle spielt dabei die Selbständigkeit der Betriebsstätte in Deutschland.

Antwort:

Wenn das Produkt bei seiner Umsetzung innerhalb des Unternehmens erstmalig in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt und dabei in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wird, handelt es sich um eine Einfuhr im Sinne des GPSG.

Dies gilt auch für ein Produkt, welches bereits im Gemeinschaftsgebiet eingeführt war, im Drittland jedoch wesentlich verändert worden ist.

Ob bei der Einfuhr ein Besitzwechsel stattfindet oder welchen Status die Betriebsstätte hinsichtlich der Selbständigkeit besitzt, ist dabei nicht von Bedeutung.

Beispiele:

Ein international agierendes Unternehmen führt ein in Deutschland erstmalig in Betrieb genommenes technisches Arbeitsmittel nach zweijährigem Einsatz in einem Drittland zwar verschlissen, aber unverändert wieder ein. Es findet keine Einfuhr im Sinne des GPSG statt.

Ein international agierendes Unternehmen erwirbt ein technisches Arbeitsmittel in einem Drittland nutzt es dort zwei Jahre und führt es dann in Deutschland ein. Es findet eine Einfuhr im Sinne des GPSG statt. Das technische Arbeitsmittel muss die Anforderungen erfüllen, die zu diesem Zeitpunkt an ein neues Produkt gestellt werden.

Akzeptiert vom LASI im September 2006

2/6 zu § 2 Abs. 8 Satz 2 „Einfuhr zur Anpassung an das GPSG“**Sachverhalt:**

Gemäß § 2 Abs. 8 Satz 2 steht die Einfuhr in den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) dem Inverkehrbringen eines neuen Produkts gleich.

Frage:

Ist die Einfuhr von Produkten (z. B. Maschine/Anlage) aus einem Drittland, um sie in Deutschland den Anforderungen des GPSG anzupassen (z. B. Instand zu setzen oder wieder aufzuarbeiten) eine Einfuhr im Sinne § 2 Abs. 8 GPSG?

Antwort:

Nein; wenn Produkte nicht zum freien Verkehr, sondern in einem anderen zollrechtlichen Verfahren eingeführt werden, handelt es sich nicht um eine Einfuhr im Sinne des GPSG.

Dies ist z. B. dann der Fall, wenn

- ein Hersteller aus einem Drittland seinem Bevollmächtigten Produkte überlässt, damit dieser dafür sorgt, dass die Produkte die Anforderungen des GPSG erfüllen,
- Produkte einem Hersteller für weitere Vorgänge überlassen werden (z.B. Montage, Verpackung, Verarbeitung oder Etikettierung).

Die Produkte bleiben dann bis zur Gestellung zum freien Verkehr oder einem anderen Verfahren (das könnte auch ein Ausfuhrverfahren sein) in zollamtlicher Überwachung. Erst mit der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gelangen die Produkte in den Wirtschaftskreislauf, in dem das GPSG zum tragen kommt.

Hinweis:

In folgenden Fällen handelt es sich nicht um ein Inverkehrbringen:

- *Wenn ein Hersteller aus einem Drittland ein Produkt seinem ...Bevollmächtigten überlässt, den er damit beauftragt hat, dafür zu sorgen, dass das Produkt die Richtlinie erfüllt.*
- *Wenn ein Produkt einem Hersteller für weitere Vorgänge überlassen wird (z.B. Montage, Verpackung, Verarbeitung oder Etikettierung).*

(vgl. auch Blue Guide Nr. 2.3.1 Absatz 5)

Akzeptiert vom LASI im September 2006

4 Inverkehrbringen und Ausstellen

4/1 zu § 4 Abs. 3 „Inverkehrbringen von gebrauchten Produkten“

Sachverhalt:

Die Anforderungen an das Inverkehrbringen gebrauchter Produkte richten sich nicht nach § 4 Abs. 1 GPSG sondern nach § 4 Abs. 2. Gebrauchte Produkte dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder vorhersehbarer Fehlanwendung die Sicherheit und Gesundheit von Verwendern oder Dritten nicht gefährdet werden. § 4 Abs. 3 GPSG legt fest welche Rechtslage maßgeblich ist.

Frage

Welche Rechtslage ist für das Inverkehrbringen von gebrauchten technischen Arbeitsmitteln/Verbraucherprodukten maßgeblich (ausgenommen wesentlich veränderte und solche Produkte, die im Rahmen der Einfuhr in den EWR wie neue Produkte zu behandeln sind)?

Antwort

Verbraucherprodukte:

Für das Inverkehrbringen eines gebrauchten Verbraucherprodukts ist nach § 4 Abs. 3 Satz 4 GPSG die Rechtslage im Zeitpunkt dieses erneuten Inverkehrbringens maßgeblich. Es müssen die Anforderungen des § 4 Abs. 2 GPSG erfüllt sein. Bei der Beurteilung können Normen und andere technische Spezifikationen zugrunde gelegt werden.

Technische Arbeitsmittel:

Für das Inverkehrbringen eines gebrauchten technischen Arbeitsmittels ist nach § 4 Abs. 3 Satz 3 GPSG die Rechtslage im Zeitpunkt seines erstmaligen Inverkehrbringens in Deutschland maßgeblich. Sofern das technische Arbeitsmittel nach einer GSGV bzw. GPSGV in Verkehr gebracht wurde, umfasst der Begriff Rechtslage keine „sonstigen Voraussetzungen für das Inverkehrbringen“. D. h. das technische Arbeitsmittel muss die Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit zum Zeitpunkt seines erstmaligen Inverkehrbringens in Deutschland, jedoch nicht die sonstigen Anforderungen (z. B. Konformitätserklärung) nach den GSGVen bzw. GPSGVen erfüllen, da gebrauchte technische Arbeitsmittel (wie gebrauchte Verbraucherprodukte) in den nicht-harmonisierten Bereich des GPSG fallen.

Akzeptiert vom LASI im März 2007

4/2 zu § 4 Abs. 2 „Vermutungswirkung bei Einhaltung nationaler Normen anderer EU-Länder“

Sachverhalt:

Bei der Beurteilung, ob ein Produkt aus dem nicht harmonisierten Bereich der Anforderung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 entspricht, können entsprechend Satz 3 Normen und andere technische Spezifikationen zugrunde gelegt werden.

Frage:

Kann die Anwendung von nationalen Normen oder technischen Spezifikationen anderer Mitgliedsstaaten die Vermutung auslösen, dass dieses Produkt der Anforderung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 entspricht?

Antwort:

Soweit ein Produkt dem § 4 Abs. 2 GPSG unterliegt, können neben den harmonisierten Normen zur ProdSR 2001/95/EG (die als Normen im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden sind) nur solche Normen und technische Spezifikationen die Konformitätsvermutung auslösen, die vom Ausschuss für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (AtAV) ermittelt und von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden sind.

Auf Art. 3 Abs. 3 ProdSR wird verwiesen.

Akzeptiert vom LASI im März 2006

4/3 zu § 4 Abs. 3 Satz 3 „Handel mit technischen Arbeitsmitteln, die in der DDR in Verkehr gebracht wurden“**Frage:**

Gelten gebrauchte technische Arbeitsmittel, die in der DDR in Verkehr gebracht wurden, als bereits im Geltungsbereich des Gesetzes in Verkehr gebracht?

Antwort:

Mit dem Beitritt des Gebietes der DDR zur BRD wurden die darauf befindlichen technischen Arbeitsmittel in den räumlichen Geltungsbereich des damals geltenden GSG gebracht. Damit gelten sie zu diesem Zeitpunkt als bereits im Geltungsbereich des GPSG in Verkehr gebracht.

Akzeptiert vom LASI im September 2006

4/4 zu § 4 Abs. 1 und 2 „Zuordnung von Produkten zu GPSGV'en“**Sachverhalt:**

Gemäß § 4 Abs. 1 GPSG darf ein Produkt, soweit es einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 GPSG unterliegt, nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es den dort vorgesehenen Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit und sonstigen Voraussetzungen für sein Inverkehrbringen entspricht und Sicherheit und Gesundheit der Verwender oder Dritter oder sonstige in den Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 1 GPSG aufgeführte Rechtsgüter bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder vorhersehbarer Fehlanwendung nicht gefährdet werden.

Frage:

Kann ein Hersteller durch Einschränkungen der bestimmungsgemäßen Verwendung eines Produktes die Anwendung einer Verordnung nach § 3 Abs. 1 GPSG ausschließen?

Antwort:

Dies ist nur möglich, wenn die Festlegung des Anwendungsbereiches einer Verordnung nach § 3 Abs. 1 GPSG dies ermöglicht, wie z. B. bei der 8. GPSGV:

„Persönliche Schutzausrüstungen im Sinne dieser Verordnung sind Vorrichtungen und Mittel, die zur Abwehr und Minderung von Gefahren für Sicherheit und Gesundheit einer Person bestimmt sind und von dieser am Körper oder an Körperteilen gehalten oder getragen werden.“ (8. GPSGV § 1 Abs. 2)

Werden die Anwendungsbereiche durch technische Parameter festgelegt und nicht durch die Art der Verwendung ist diese Möglichkeit des Ausschlusses nicht gegeben, z. B. 14. GPSGV:

„Diese Verordnung gilt für das Inverkehrbringen von neuen Druckgeräten und Baugruppen mit einem maximal zulässigen Druck von über 0,5 bar.“ (14. GPSGV § 1 Abs. 1)

Akzeptiert vom LASI im September 2006

4/5 zu § 4 Abs. 4 „Deutsche Gebrauchsanleitung bei gebrauchten Produkten“**Sachverhalt:**

Ein Produkt (z. B. Maschine) wurde nach einer Richtlinie (z. B. Maschinenrichtlinie) in einem anderen Staat des EWR mit einer Gebrauchsanleitung in der dortigen Landessprache in Verkehr gebracht und wird jetzt als gebrauchtes Produkt erstmalig in Deutschland in Verkehr gebracht.

Frage:

Muss eine Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache mitgeliefert werden?

Antwort:

Ja, wenn zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit bestimmte Regeln bei der Verwendung, Ergänzung oder Instandhaltung beachtet werden müssen, ist entsprechend § 4 Abs. 4 Nr. 2 GPSG bei technischen Arbeitsmitteln und verwendungsfertigen Gebrauchsgegenständen eine Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache beim Inverkehrbringen mitzuliefern.

Akzeptiert vom LASI im September 2006

4/6 zu § 4 Abs. 1 „Formeller Einwand gegen eine harmonisierte Norm“**Sachverhalt:**

Entspricht eine Norm, die eine harmonisierte Norm umsetzt, einer oder mehreren Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit, so wird gemäß § 4 Abs. 1 GPSG bei einem entsprechend dieser Norm hergestellten Produkt vermutet, dass es den betreffenden Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit genügt.

Frage:

Was ist von Seiten der für die Marktüberwachung zuständigen Behörde zu tun, wenn ein Produkt vollständig einer harmonisierten Norm entspricht, aber das Produkt in einer oder mehreren Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit, die die Norm vorgibt umzusetzen, nicht der Richtlinie genügt?

Antwort:

Es sind durch die Behörde Maßnahmen nach § 8 Abs. 4 GPSG einzuleiten. Hierzu gehört auch die Überwachung der Durchführung eigener Maßnahmen des Inverkehrbringers.

Gleichzeitig ist die beauftragte Stelle (BAuA) über den Mangel in der Norm zu unterrichten. (siehe auch LV 36 „Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung in Deutschland“)

Anmerkung

Bei einer Norm, die ausschließlich unter der Niederspannungsrichtlinie 73/23/EWG gelistet ist, ist ein formeller Einwand direkt gegen diese harmonisierte Norm nicht möglich. Es bedarf begleitend eines Schutzklauselfahrens gegen das Produkt.

Akzeptiert vom LASI im März 2007

4/7 Zu § 4 Abs. 2 bis 4 „Sicherheitsniveau beim Inverkehrbringen gebrauchter Produkte“**Frage:**

Welche Sicherheitsanforderungen sind beim Inverkehrbringen von gebrauchten Produkten zu beachten?

Antwort:

Gebrauchte Produkte müssen beim erneuten Inverkehrbringen entsprechend § 4 Abs. 2 GPSG so beschaffen sein, dass sie bei bestimmungsgemäßer Verwendung und vorhersehbarer Fehlanwendung die Sicherheit und Gesundheit von Verwendern oder Dritten nicht gefährden. In § 4 Abs. 2 Satz 2 werden hierfür Aspekte genannt, die insbesondere zu berücksichtigen sind.

Sofern entsprechend § 4 Abs. 4 GPSG erforderlich, ist eine Gebrauchsanleitung (einschließlich ggf. erforderlicher Hinweise zur Art der Aufstellung) in deutscher Sprache mitzuliefern.

- Bei Verbraucherprodukten und technischen Arbeitsmitteln, die rechtmäßig nach den z. Zt. für neue Produkte anzuwendenden Richtlinien nach Art. 95 EG-Vertrag in Verkehr gebracht wurden und die sich sicherheitstechnisch noch auf diesem Stand befinden, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass diese bei bestimmungsgemäßer Verwendung sicher sind. Dies gilt auch, wenn sie in einem anderen EWR-Staat erstmalig in Verkehr gebracht wurden.
- Bei Verbraucherprodukten, die nicht oder nicht vollständig nach den z. Zt. für neue Produkte anzuwendenden Richtlinien nach Art. 95 EG-Vertrag in Verkehr gebracht wurden oder für die keine speziellen Richtlinien anwendbar sind, ist die Sicherheit im Sinne § 4 Abs. 2 zum Zeitpunkt des erneuten Inverkehrbringens neu zu beurteilen. Bei der Beurteilung können die Grundlegenden Sicherheitsanforderungen der geltenden Richtlinien, die harmonisierten Normen und die nach GPSG gelisteten Normen herangezogen werden (siehe Leitlinie 4/2). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Weiterentwicklung des Standes der Technik nicht automatisch dazu führt, dass ein Produkt unsicher ist.
- Bei technischen Arbeitsmitteln, die noch nicht oder nicht vollständig nach den z. Zt. für neue Produkte anzuwendenden Richtlinien nach Art. 95 EG-Vertrag in Verkehr gebracht wurden oder für die keine speziellen Richtlinien anwendbar sind, ist zu unterscheiden:
 - a) Wurde das Arbeitsmittel (in der Vergangenheit) bereits in Deutschland in Verkehr gebracht, so hat es nach dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift des § 4 Abs. 3 Satz 3 grundsätzlich nur die Anforderungen zum Zeitpunkt seines erstmaligen Inverkehrbringens in Deutschland zu erfüllen.

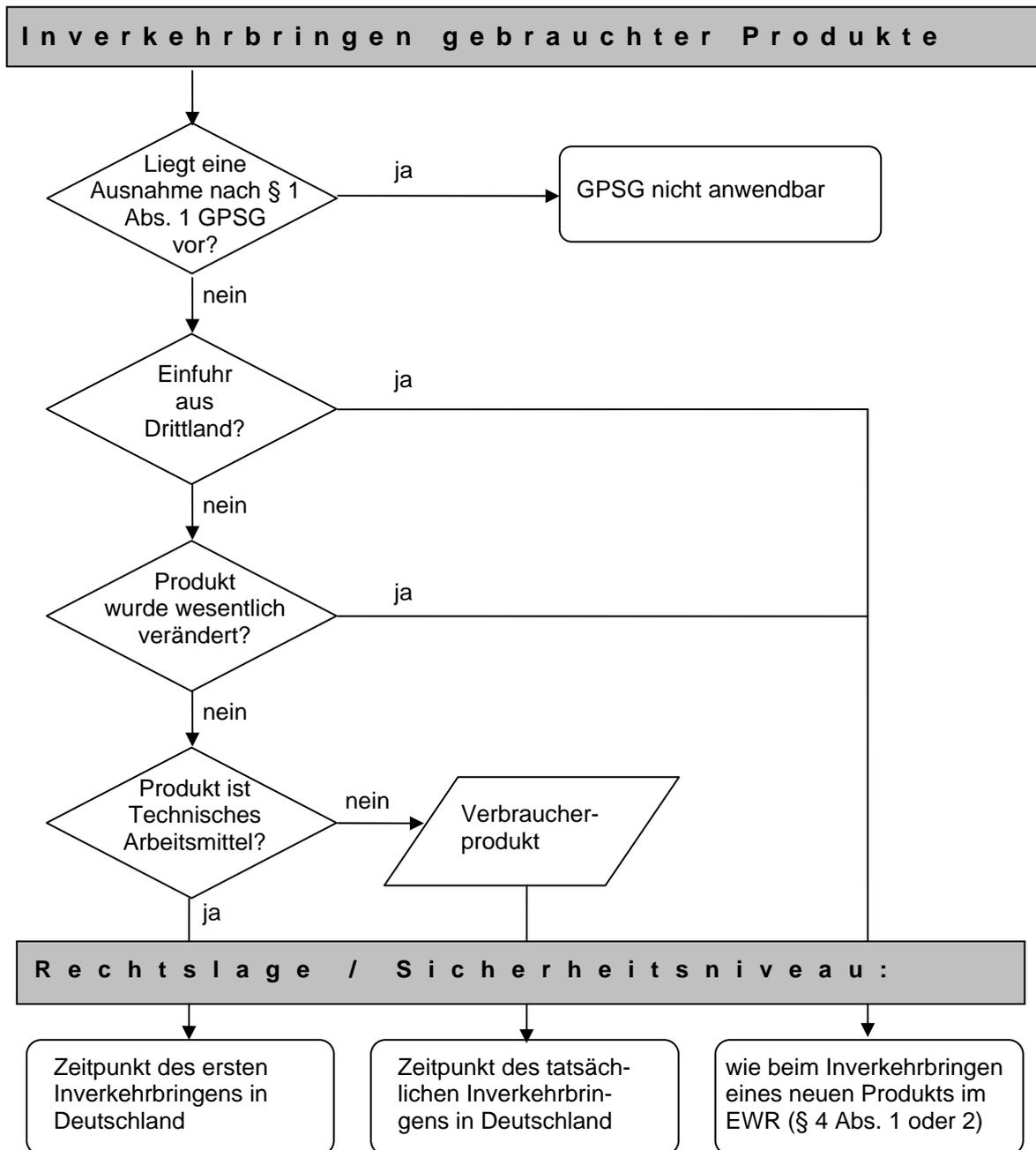
Hinweis:

Unter Umständen entspricht das technische Arbeitsmittel nicht den Anforderungen der BetrSichV (Anh. 1) und ist durch den Betreiber vor der Bereitstellung an seine Beschäftigte nachzurüsten.

- b) Wurde das Arbeitsmittel in einem anderen EWR-Staat in Verkehr gebracht und wird zum ersten Mal in Deutschland in Verkehr gebracht, so ist die Sicherheit im Sinne § 4 Abs. 2 zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens in Deutschland neu zu beurteilen. Bei der Beurteilung können die Grundlegenden Sicherheitsanforderungen der geltenden Richtlinien, die harmonisierten Normen und die nach GPSG gelisteten Normen herangezogen werden (siehe Leitlinie 4/2). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Weiterentwicklung des Standes der Technik nicht automatisch dazu führt, dass ein Produkt unsicher ist. Werden die Anforderungen des Anhangs 1 der BetrSichV erfüllt, kann davon ausgegangen werden, dass das Arbeitsmittel sicher ist.

Hinweis:

Werden gebrauchte Produkte erstmalig in den EWR eingeführt oder werden Produkte vor dem Inverkehrbringen in Deutschland wesentlich verändert, so sind sie wie neue Produkte zu behandeln.



4/8 zu § 4 Abs. 1 und 2 „Vorhersehbare Fehlanwendung“**Sachverhalt:**

Nach § 4 Abs. 1 und 2 GPSG muss die Sicherheit und Gesundheit von Verwendern und Dritten auch bei einer vorhersehbaren Fehlanwendung eines Produkts gewährleistet sein. Entsprechend § 2 Abs. 6 ist die vorhersehbare Fehlanwendung die Verwendung eines Produkts in einer Weise, die von demjenigen, der es in den Verkehr bringt, nicht vorgesehen ist, sich jedoch aus dem vernünftigerweise vorhersehbaren Verhalten des jeweiligen zu erwartenden Verwenders ergeben kann.

Frage:

Wie kann vorhersehbare Fehlanwendung (vernünftigerweise vorhersehbares Verhalten) näher beschrieben werden?

Antwort:

Bei der Ermittlung der durch einen Inverkehrbringer unter Vernunft-Gesichtspunkten vorherzusehenden Fehlanwendung handelt es sich immer um eine Einzelfallbetrachtung.

Dabei sind (soweit möglich) zu berücksichtigen:

- die Besonderheiten der für das Produkt maßgeblichen Rechtsvorschriften,
- die gesellschaftliche Akzeptanz der verbleibenden Gefährdungen,
- Erkenntnisse aus dem Unfallgeschehen und der Produktbeobachtung sowie
- der Kenntnisstand der Verwenderguppe*.

Die nachfolgenden Aussagen zur tendenziellen Zuordnung dienen zur Orientierung.

Tendenzielle Zuordnung zu vorhersehbarer Fehlanwendung:

- Situationen, die rational begründbar sind, den üblichen Erfahrungen und dem gesunden Menschenverstand entsprechen. (*Beispiel: Berührung der Backofentür durch Kleinkinder*)
- Es kann nicht vorausgesetzt werden, dass die Fehlanwendung des Produkts als solche vom Verwender erkannt wird. (*Beispiel: Verkettung von Mehrfachsteckdosen → Überhitzungsgefahr*)
- Die Fehlanwendung wird als solche zwar vom Verwender erkannt, aber in der Gefahr unterschätzt. (*Beispiel: Gabelstapler – Schnellkurvenfahrt / Fahren mit angehobener Last → Kippgefahr*)
- Die Fehlanwendung ist weit verbreitet und wird vom Verwender als solche nicht mehr wahrgenommen. (*Beispiel: Stecker wird am Kabel aus der Steckdose gezogen*)
- Die Fehlanwendung ist aus Gründen der Bequemlichkeit des Menschen erwartbar. (*Beispiel: Kabeltrommel wird nicht vollständig abgewickelt*)
- Verhalten im Falle einer Fehlfunktion, einer Störung oder eines Ausfalls während des Gebrauchs des Produkts. (*Beispiel: Beseitigung der Verstopfung am Einzugstrichter eines Gartenhäckslers.*)

Zur Abwendung von Gefahren bei der vorhersehbaren Fehlanwendung hat der Hersteller Maßnahmen nach folgender Rangfolge zu treffen:

1. Inhärente Sicherheit
2. Technische und ergänzende Schutzmaßnahmen
3. Benutzerinformationen.

Nicht mehr unter vorhersehbare Fehlanwendung fallen z. B. folgende Verhaltensweisen:

- vorsätzliche Gesundheitsverletzung (z. B. Messer als Mordwaffe, Baseballschläger als Knüppel)
- vorsätzliche Zerstörung von Produkten (Vandalismus)
- vorsätzliches außer Kraft setzen von Schutzeinrichtungen mit hohem Aufwand.

* Sofern das Produkt nicht ausdrücklich für eine besondere Verwenderguppe vorgesehen ist (z. B. für Kinder oder für Personen mit Behinderung oder für Fachkräfte) kann der Hersteller von einem „durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Verwender“ ausgehen (siehe auch Urteil des EuGH C-210/96). Maßstab ist also nicht der „dümmste anzunehmende Verwender“.

5 Besondere Pflichten für das Inverkehrbringen von Verbraucherprodukten

5/1 zu § 5 Abs. 1 Nr. 1b „Angabe von Name und Adresse des Herstellers“

Sachverhalt:

Auf Verbraucherprodukten oder auf deren Verpackung ist der Name des Herstellers, sofern dieser nicht im EWR ansässig ist, der Name des Bevollmächtigten oder des Einführers und deren Adressen anzugeben.

Frage:

- Auf welche Weise (Anbringungsort) kann die Angabe der Herstellerdaten erfolgen?
- In welchem Umfang sind die Herstellerdaten anzugeben?
- Reicht es aus, bei einer Eigenmarke statt des Firmennamens das eingetragene Warenzeichen anzugeben?

Antwort:

- Die Herstellerdaten sind entweder auf dem Produkt oder auf dessen Verpackung anzugeben. Da die Verpackung leicht verloren geht, sollte die Kennzeichnung auf dem Produkt bevorzugt werden. Die Angabe in der Gebrauchs- bzw. Betriebsanleitung, auf dem Preisetikett oder auf einem gesonderten Anhängeetikett ist ebenfalls zulässig und steht der Angabe auf der Verpackung gleich. Die Angabe auf dem Kassenbon / der Rechnung oder dem Versandpaket ist unzureichend.

Bei als loser Ware verkauften Produkten (z. B. Schüttgüter) müssen die Herstellerdaten (soweit erforderlich ⇒ Leitlinie 5/3) an der Verkaufsstelle zugänglich sein bzw. zur Verfügung stehen oder gestellt werden.

Hinweis:

Die Kommission ist der Ansicht, dass die Herstellerdaten vorrangig auf dem Produkt anzubringen sind. Andere Länder der EG fordern (gesetzlich) die Angabe der Herstellerdaten primär auf dem Produkt.

- Es sind mindestens der Name und die Adresse des Herstellers im EWR, des Bevollmächtigten oder des Einführers anzugeben. Als Anschrift ist in der Regel die Postanschrift (z. B. Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) anzugeben. Die ausschließliche Angabe einer elektronischen Adresse (Internet, E-Mail) oder des EAN-Codes ist nicht ausreichend.
- Ja, wenn das Warenzeichen einen eindeutigen Rückschluss auf die Firma ergibt. Nicht ausreichend sind Warenzeichen ohne eindeutigen Firmenbezug. Die übrige Anschrift ist immer anzugeben, so dass eine Postzustellung erfolgen kann.

Akzeptiert vom LASI im September 2006

5/2 zu § 5 Abs. 1 Nr. 1b „Kennzeichnung nach GPSG und GPSGVen“

Sachverhalt:

Sowohl § 5 Abs. 1 Ziffer 1 b GPSG als auch einige GPSGVen sehen die Angabe der Herstellerdaten auf Verbraucherprodukten vor.

Frage:

Welche Vorschrift ist maßgeblich?

Antwort:

Die Kennzeichnungsregelungen des § 5 Abs. 1 b GPSG gelten soweit die GPSGVen nicht mindestens gleichwertige Regelungen vorsehen.

Akzeptiert vom LASI im März 2006

5/3 zu § 5 Abs. 1 Nr. 1b „Wegfall der Herstellerdaten“

Sachverhalt:

Auf Verbraucherprodukten oder auf deren Verpackung ist der Name des Herstellers bzw. des Bevollmächtigten oder des Einführers und deren Adressen anzugeben. Damit soll die Rückverfolgbarkeit sowie die Identifikation bei z. B. Verbraucherwarnungen oder Produktrückrufen ermöglicht werden.

Frage:

Unter welchen Bedingungen können die o. g. Angaben entfallen?

Antwort:

Grundsätzlich besteht Kennzeichnungspflicht.

Ausnahmsweise kann auf die Kennzeichnung verzichtet werden, wenn dies vertretbar ist, insbesondere weil dem Verwender diese Angaben bereits bekannt sind oder das Anbringen dieser Angaben mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

Einem Verwender sind z. B. die Angaben bereits bekannt, wenn es sich um eine von Ihm in Auftrag gegebene Sonderanfertigung handelt. Der Name des Herstellers ist z. B. bei allgemein verbreiteten Marken bekannt. Hier reichen die Angabe der Herstelleradresse sowie die Markenkennzeichnung aus.

Bei Produkten ohne Verpackung, die aufgrund ihrer geringen Größe nicht entsprechend gekennzeichnet werden können, reicht die Angabe auf der Sammelverpackung.

Hinweis:

Entsprechend Art. 11 der Spielzeugrichtlinie 88/378/EWG genügt die Angabe auf der Sammelverpackung nicht. Gegebenenfalls sind die Angaben per Begleitzettel dem Kunden mitzuliefern (verbunden mit dem Hinweis der Aufbewahrung).

Akzeptiert vom LASI im März 2006

5/4 zu § 5 Abs. 1 Nr. 1b „Herstellerdaten bei Produkten mit GS-Zeichen bei EU-Import“**Sachverhalt:**

Sofern ein Hersteller nicht im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ansässig ist, sind der Name des Bevollmächtigten oder des Einführers und deren Adressen auf dem Verbraucherprodukt oder auf dessen Verpackung anzubringen.

Bei einem Produkt mit GS-Zeichen müssen die Angaben auf dem Produkt und dem GS-Zertifikat übereinstimmen.

Frage:

Kann bei einem Produkt mit GS-Zeichen der Hersteller als Inhaber des GS-Zertifikats zusätzlich angegeben werden?

Antwort:

Neben der erforderlichen Kennzeichnung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 b ist es notwendig, zusätzlich den Hersteller als Inhaber des GS-Zertifikats mit Sitz außerhalb des EWR anzugeben. Das GS-Zeichen ist so anzubringen, dass der Inhaber des GS-Zertifikats dem GS-Zeichen eindeutig zuzuordnen ist.

Akzeptiert vom LASI im März 2006

5/5 zu § 5 Abs. 1 Nr. 1b „Produkt-Kennzeichnung“**Sachverhalt:**

Verbraucherprodukte sind so zu kennzeichnen, dass sie identifiziert werden können. Die Produktkennzeichnung kann entfallen, wenn dies vertretbar ist, insbesondere weil dem Verwender diese Angaben bereits bekannt sind oder das Anbringen dieser Angaben mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

Frage:

- Wie umfangreich muss die Kennzeichnung sein?
- Ist es erforderlich, die Identifikation am Produkt selbst vorzunehmen oder kann diese auch auf der Verpackung erfolgen?
- Wann ist das Weglassen der Produktkennzeichnung vertretbar?

Antwort:

- Die Kennzeichnung muss i. V. m. den Herstellerdaten die Identifikation eines Produkts z. B. im Falle eines Rückrufs gewährleisten. In der Regel sind Marke, Modell und Typ anzugeben.

Je gefährlicher ein Produkt ist, desto wichtiger ist eine eindeutige Kennzeichnung.

Hinweis:

Je eindeutiger die Kennzeichnung, desto geringer ist der Aufwand bei einem eventuellen Rückruf.

- Die Identifikation ist grundsätzlich am Produkt vorzunehmen. Sofern dies aufgrund der Beschaffenheit des Produkts nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist (z. B. bei sehr kleinen Produkten [Stecknadeln, Büroklammern, etc.], Produkten aus ungeeignetem Material [Watte, pastöse/flüssige Stoffe, etc.]) kann die Produktkennzeichnung auf der Verpackung erfolgen.

- c) Die Kennzeichnung dient der Identifikation der Produkte, insbesondere im Falle einer Warnung oder des Rückrufs. Die Produktkennzeichnung ist entbehrlich, wenn die Identifikation des Produkts auf andere Weise gewährleistet ist.

Akzeptiert vom LASI im März 2006

5/6 zu § 5 Abs. 1 Nr. 2 „Beschwerdebuch“

Sachverhalt

Nach § 5 Abs. 1 GPSG ist vom Hersteller, seinem Bevollmächtigten und dem Einführer eines Verbraucherprodukts erforderlichenfalls ein Beschwerdebuch zu führen.

Frage:

Welche Angaben muss ein Beschwerdebuch mindestens enthalten?

Antwort:

Die Führung eines Beschwerdebuches wird in § 5 Abs. 1 Nr. 2 nicht zwingend gefordert. Der Hersteller, sein Bevollmächtigter oder der Einführer hat nach § 5 Abs. 1 u. a. die Pflicht, die Beschwerden zu prüfen. Hierzu kann erforderlichenfalls ein Beschwerdebuch dienen. Im Rahmen der Beschwerdeprüfung ist festzustellen, ob sich Beschwerden über ein bestimmtes Produkt häufen. Der Verantwortliche hat dann die Möglichkeit, die Beschwerdehäufung zum Anlass zu nehmen, zu ermitteln in wie weit die Beschwerden auf die Beschaffenheit dieses Produktes zurück zu führen sind.

Es wird empfohlen, dass folgende Angaben erfasst werden:

- Angaben, die eine genaue Identifizierung des betreffenden Produkts oder Produktpostens erlauben,
- eine möglichst umfassende Beschreibung der Beschwerden und vorgetragenen Vorfälle,
- das Ergebnis seiner Überprüfung und gegebenenfalls veranlasste Maßnahmen.

Akzeptiert vom LASI im März 2006

5/7 zu § 5 Abs. 1 Nr. 1c i. V. m. § 8 Abs. 5 Satz 2 „Rückrufvorsorge durch Händler?“

Sachverhalt:

Gemäß § 8 Abs. 5 Satz 2 kann die Behörde entsprechend den jeweiligen Erfordernissen Maßnahmen im Sinne des § 8 Abs. 4 auch an den Händler richten (z. B. Anordnung des Rückrufs).

Frage:

Muss ein Händler (gemäß § 2 Abs. 13 GPSG) Vorkehrungen für Maßnahmen im Sinne § 5 Abs. 1 Nr. 1c (Rücknahme, Warnung, Rückruf) treffen?

Antwort:

Nein, die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 c richten sich an den Hersteller, seinen Bevollmächtigten oder den Einführer eines Verbraucherprodukts. Nur diese haben unmittelbar Vorkehrungen zu treffen. Dementsprechend soll die zuständige Behörde Maßnahmen nach § 8 Abs. 4 vorrangig an den Hersteller, seinen Bevollmächtigten oder den Einführer richten.

Die Pflichten der Händler sind in § 5 Abs. 3 geregelt.

Akzeptiert vom LASI im März 2006

5/8 zu § 5 Abs. 2 „Behördenunterrichtung über gefährliche Produkte“

Sachverhalt

Nach § 5 Abs. 2 GPSG hat der Hersteller, sein Bevollmächtigter und der Einführer jeweils unverzüglich die zuständige Behörde zu benachrichtigen, wenn sie wissen oder anhand der ihnen vorliegenden Informationen oder ihrer Erfahrung eindeutige Anhaltspunkte dafür haben, dass von einem von ihnen in Verkehr gebrachten Verbraucherprodukt eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Personen ausgeht. Dieses gilt nach § 5 Abs. 3 entsprechend auch für den Händler.

Die Einzelheiten dieser Informationspflicht sind von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 15 Abs. 3 der Richtlinie 2001/95/EG mit den „Leitlinien für die Meldung gefährlicher Verbrauchsgüter bei den zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten durch Hersteller und Händler nach Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2001/95/EG“ ausgeführt worden.

Frage:

- a) An wen ist die Meldung zu richten?
- b) Kann die Meldung formlos erfolgen und welche Angaben müssen mindestens gemacht werden?
- c) Ist es erforderlich eine RAPEX-Meldung an die BAuA weiter zu geben, wenn der Behörde die Meldung eines Herstellers/Bevollmächtigten/Einführers oder Händlers nach § 5 Abs. 2 oder 3 über ein gefährliches Produkt mitgeteilt wurde?

Antwort:

- a) Grundsätzlich gilt, dass die Adressaten der Meldung die zuständigen Behörden **aller** Mitgliedstaaten sind, in dem das Produkt auf dem Markt ist bzw. war. D.h. im Extremfall kann eine Meldung an alle 25 Mitgliedstaaten erforderlich sein. Die Kontaktadressen aller Mitgliedstaaten können unter http://europa.eu.int/comm/consumers/cons_safe/prod_safe/gpsd/contact_points.pdf abgerufen werden. Unter Punkt 4.2 der o. g. Europäischen Leitlinien ist aber auch die Möglichkeit beschrieben, dass die Meldung nur an die örtlich zuständige Behörde erfolgt, die dann die erforderliche Weiterleitung veranlasst.
- b) Eine bestimmte Form für die Benachrichtigung ist im GPSG selbst nicht festgelegt. Entsprechend § 5 Abs. 2 GPSG sind die zuständigen Behörden nach Maßgabe von Anhang I der Richtlinie 2001/95/EG zu unterrichten. Nach Anh. I Nr. 3 ProdSR erstrecken sich die Informationen im Falle einer ersten Gefahr zumindest auf:
 - Angaben, die eine genaue Identifizierung des betreffenden Produkts oder Produktpostens erlauben,
 - eine umfassende Beschreibung der von den betreffenden Produkt ausgehenden Gefahr,
 - sämtliche verfügbaren Informationen, die zur Rückverfolgung des Produkts beitragen können,
 - eine Beschreibung der Maßnahmen, die ergriffen wurden, um Gefahren für die Verbraucher abzuwenden.

Das Meldeformular nach Anhang I der o. g. Europäischen Leitlinien wird zur Anwendung empfohlen:

http://europa.eu.int/comm/consumers/cons_safe/prod_safe/gpsd/notification_dang_de.pdf

Weiterhin wird auf Punkt 3.2 des Leitfadens Produktsicherheit in Europa hingewiesen:

http://europa.eu.int/comm/consumers/cons_safe/action_guide_de.pdf

- c) Eine RAPEX-Meldung ist dann erforderlich, wenn
 - von dem Produkt eine erhebliche Gefahr (ernste Gefahr i. S. ProdSiR) ausgeht,
 - die Meldung des Herstellers/Bevollmächtigten/Einführers/Händlers **nur** an die örtlich zuständige Behörde erfolgte und
 - die Möglichkeit besteht, dass das gemeldete Produkt auch in anderen EWR-Ländern in Verkehr gebracht wird bzw. wurde.

Die Behörde soll Hersteller/Händler über die geplante RAPEX-Meldung informieren.

Liegt keine erhebliche Gefahr vor ist keine RAPEX-Meldung erforderlich. Wird das gemeldete Produkt nicht in anderen EWR-Ländern in Verkehr gebracht, liegt aber dennoch eine neuartige Gefährdung vor auf die in anderen Meldungen noch nicht hingewiesen wurde, meldet die zuständige Behörde dies in soweit ihr Informationsgehalt unter den Aspekten der Produktsicherheit für die Mitgliedsstaaten von Interesse ist an die BAuA (Verfahren nach Art. 11 der Richtlinie 2001/95/EG).

Akzeptiert vom LASI im März 2006

6 CE-Kennzeichnung

6/1 zu § 6 Abs. 1 „CE-Kennzeichnung gebrauchter Produkte beim erneuten Inverkehrbringen“

Frage

Dürfen gebrauchte Produkte, die als neue rechtmäßig mit der CE-Kennzeichnung versehen worden sind, beim Inverkehrbringen CE-gekennzeichnet bleiben (ausgenommen wesentlich veränderte und solche Produkte, die im Rahmen der Einfuhr in den EWR wie neue Produkte zu behandeln sind)?

Antwort

Ja. § 6 Abs. 2 fordert, dass die CE-Kennzeichnung dauerhaft angebracht sein muss. Außerdem besteht nach § 6 Abs. 1 GPSG kein Entfernungsgebot für eine vorhandene CE-Kennzeichnung.

Hinweis:

Eine Erneuerung der CE-Kennzeichnung ist unzulässig.

Akzeptiert vom LASI im März 2006

7 GS-Zeichen

7/1 zu § 7 Abs. 1 „Beachtung anderer Rechtsvorschriften“

Sachverhalt:

Das GS-Zeichen darf nur zuerkannt werden, wenn u. a. ein Nachweis der Übereinstimmung des geprüften Baumusters mit den Anforderungen nach § 4 Abs. 1 bis 3 sowie anderer Rechtsvorschriften hinsichtlich der Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit durch eine Baumusterprüfung vorliegt.

Frage:

Welche anderen Rechtsvorschriften sind zu berücksichtigen?

Antwort:

Es sind alle für die Sicherheit und Gesundheit erforderlichen Bestimmungen in zutreffenden Rechtsvorschriften zu berücksichtigen.

Hinweis:

Dies sollte im Einzelfall ggf. mit der ZLS abgestimmt werden.

Akzeptiert vom LASI im März 2006

8 Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörden

8/1 zu § 8 Abs. 4 Satz 4 „Behördliche Maßnahmen trotz eigener Maßnahmen“

Frage:

Darf die Behörde Maßnahmen nach § 8 Abs. 4 Satz 2 ergreifen (z. B. eine Untersagungsverfügung), wenn die für das Inverkehrbringen verantwortliche Person angibt, eigene Maßnahmen zu ergreifen?

Antwort:

Nach § 8 Abs. 4 Satz 4 GPSG hat die Behörde von den Maßnahmen abzusehen, soweit die Abwehr der von dem Produkt ausgehenden Gefahr durch eigene Maßnahmen der für das Inverkehrbringen verantwortlichen Person sichergestellt wird. Dies dient dem Schutz des Betroffenen.

Hat die Behörde berechnete Zweifel, ob die Maßnahmen ausreichend sind und rechtzeitig erfolgen, so kann sie Maßnahmen nach § 8 Abs. 4 (u. U. auch eine Untersagungsverfügung) anordnen.

Unabhängig davon hat die Behörde zu prüfen, ob eine Meldung des gefährlichen Produkts gemäß des RAPEX-Verfahrens erforderlich ist.

Akzeptiert vom LASI im März 2006

8/2 zu § 8 Abs. 5 „Maßnahmen gegen jede andere Person“**Sachverhalt:**

Die zuständige Behörde soll Maßnahmen nach § 8 Abs. 4 vorrangig an den Hersteller, seinen Bevollmächtigten, den Einführer sowie ggf. auch an den Händler richten. Maßnahmen gegen jede andere Person sind nur zulässig, solange eine gegenwärtige erhebliche Gefahr nicht auf andere Weise abgewehrt werden kann.

Frage:

Was ist unter „jede andere Person“ zu verstehen?

Antwort:

Darunter sind diejenigen Personen zu verstehen, die nicht Normadressat im Sinne des GPSG (Hersteller, Bevollmächtigter, Einführer, Händler) sind.

Hier kommen indirekt am Vorgang des Inverkehrbringens beteiligte Personen (z.B. Spediteure, Lagerhalter) aber auch Verbraucher in Betracht.